

**Satzung zur näheren Bestimmung des Eignungsprüfungsverfahrens für den
Erwerb des Fachgebundenen Hochschulzugangs an der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm für qualifizierte
Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung**

vom 15.07.2009

Aufgrund von Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 in der jeweils gültigen Fassung sowie § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 31 b Qualifikationsverordnung (QualV) vom 02.11.2007 in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm folgende Satzung:

§ 1

**Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische
Hochschulzugangsberechtigung**

- (1) Gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 31 b Qualifikationsverordnung (QualV) wird in grundständigen Studiengängen an der Fachhochschule Neu-Ulm eine Hochschulzugangsprüfung für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung durchgeführt, die sich im Rahmen des Zulassungsverfahrens für einen Studienplatz bewerben.
- (2) Für die Bewerbung im jeweiligen Studiengang gelten § 5 Abs. 1 bis Abs. 5 sowie Abs. 7 und Abs. 9 Immatrikulationssatzung an der Fachhochschule Neu-Ulm entsprechend.

§ 2

Hochschulzugangsprüfung

- (1) Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungen und einer mündlichen Prüfung über je 45 Minuten. In der Prüfung werden allgemeinbildende und fachliche Fragestellungen abgefragt, die für das spätere erfolgreiche Studium im jeweiligen Studiengang einschlägig sind. Das Prüfungsergebnis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in Satz 1 aufgeführten Prüfungsteile. Die Gewichtungen der Fragestellungen innerhalb eines jeden Prüfungsteiles gemäß Satz 1 werden den Bewerbern vor Beginn der Prüfung mitgeteilt.

- (2) Für die Feststellung der Ergebnisse der Hochschulzugangsprüfung wird eine studiengangübergreifende Prüfungskommission gebildet, die drei Mitglieder, einen Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder, umfasst. Jede Ausbildungsrichtung soll mit einem Prüfungskommissionsmitglied vertreten sein.
- (3) Über den Ablauf des mündlichen Prüfungsteiles nach Abs. 1 wird eine Niederschrift angefertigt. Das Prüfungsgesamtergebnis und das Ergebnis in den jeweiligen Prüfungsteilen nach Abs. 1 wird den Bewerbern im Rahmen des Zulassungsverfahrens schriftlich mitgeteilt.
- (4) Für den Nachteilsausgleich gilt § 5 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) entsprechend.
- (5) Für Rücktritt und Versäumnis gilt § 9 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) entsprechend.
- (6) Eine mit „nicht-ausreichend“ bewertete Hochschulzugangsprüfung kann einmal zum nächstmöglichen Bewerbungszeitraum für den jeweiligen Studiengang wiederholt werden. Die Wiederholung ist im Rahmen einer erneuten Bewerbung zu beantragen.
- (7) Über die erworbene Hochschulzugangsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die Auskunft über die erreichte Durchschnittsnote, das Datum der abgelegten Prüfung und das durchgeführten Beratungsgespräch gibt.

§ 3

Fachgebundener Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne sonstige Hochschulzugangsberechtigung und Durchschnittsnote

- (1) Der Fachgebundene Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne sonstige Hochschulzugangsberechtigung wird durch das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 31 a Qualifikationsverordnung (QualV) nachgewiesen.
- (2) ¹Die Durchschnittsnote des Hochschulzuges gemäß § 31 a Qualifikationsverordnung (QualV) ergibt sich aus der Endnote der Hochschulzugangsprüfung nach § 2 dieser Satzung. ²Die Endnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.07.2009 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Hochschulleitung und des Leitungsgremiums vom 20.07.2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm vom 17.08.2009.

Neu-Ulm, den 17.08.2009



Prof. Dr. Uta M. Feser
Präsidentin
Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- Fachhochschule Neu-Ulm

Niederlegung: 17.08.2009
Bekanntgabe: 17.08.2009
Tag der Bekanntgabe: 17.08.2009